

Der Einfluß personaler und interaktiver Kontextinformationen auf die Diagnose und Bewertung argumentativer (Un-)Integrität

Ursula Christmann¹, Udo Sladek¹ & Norbert Groeben²

¹ Psychologisches Institut der Universität Heidelberg

² Psychologisches Institut der Universität zu Köln

Zusammenfassung: Ausgehend von der empirisch gut belegten Annahme, daß die Bewertung eines Argumentationsbeitrags als uninteger sowohl das Vorliegen einer argumentativen Regelverletzung als auch ein Mindestmaß an Absichtlichkeit voraussetzt (Basiskomponenten des Unintegritätsurteils), wird in zwei quasi-experimentellen Studien mit je zwei Meßzeitpunkten untersucht, ob und in welcher Weise ausgewählte Kontextvariablen das Gewicht einer (Un-)Integritätsbewertung (Zuschreibung von Absichtlichkeit und Schuld) verändern. Als besonders wirksam erwies sich dabei, ob Sprecher/innen sich korrigieren und entschuldigen oder dies nicht tun, ob sie gute bzw. schlechte weiterreichende Absichten haben und ob sie inhaltlich und argumentativ kompetent bzw. nicht kompetent sind. Die Ergebnisse zeigen insgesamt, daß (Un-)Integritätsbewertungen dann in Abhängigkeit von den beiden Basiskomponenten gefällt werden, wenn keine weiteren Kontextbedingungen vorliegen. Werden jedoch Kontextbedingungen salient, dann kommt es zu schuld mindernden bzw. schulderhöhenden Modifikationen.

The effect of person-related and interactive context variables on the diagnosis and evaluation of argumentational (un-)fairness

Summary: Starting with the empirically well established assumption that the evaluation of an argument as unfair requires the presence of an argumentational rule violation as well as some degree of intentionality (two basic components of the unfairness verdict), we tested in two quasi-experimental designs, if and how selected context variables modify the weight of an (un-)fairness evaluation (attribution of intentionality and guilt). Our results show that the conditions «excuses» and «no excuses», «good intents» and «bad intents», «high competence (of the speaker)» and «low competence» proved to be most effective. On a more general level our study gives evidence that the evaluation of argumentational (un-)fairness depends on the two basic components as long as no further context variables are present. If, however, context variables become salient, the (un-)fairness evaluations are modified in a guilt-increasing or guilt-decreasing manner.

1. Theoretischer Hintergrund und Problemstellung

1.1 Das Konstrukt der Argumentationsintegrität

Das Konstrukt der Argumentationsintegrität beschreibt Kriterien zur ethischen Bewertung von Argumentationsbeiträgen, die in Form von Bedingungen, Merkmalen und Standards des (un-)integro Argumentierens theoretisch expliziert und empirisch validiert wurden (vgl. Groeben, Schreier & Christmann, 1993; Christmann & Groeben, 1991; 1993a; Schreier, Groeben & Blickle, 1995; Schreier & Groeben, 1996). Die Explikation des Konstrukts setzt an der für die Alltagskommunikation typischen präskriptiven Verwendungsweise des Argumentationsbegriffs an, die die Zielmerkmale der Rationalität und Kooperativität in den Mittelpunkt stellt. Damit diese Zielmerkmale erreichbar bleiben, müssen Argumentationen bestimmten Bedin-

gungen genügen. Unter Rückgriff auf die argumentationstheoretische Literatur wurden vier solcher Bedingungen expliziert (zur inhaltlichen Ausdifferenzierung dieser Bedingungen vgl. Groeben et al., 1993, 368f.): (I) formale Richtigkeit; (II) inhaltliche Richtigkeit/Aufrichtigkeit; (III) inhaltliche Gerechtigkeit; (IV) prozedurale Gerechtigkeit/Kommunikativität. Die Einhaltung dieser Bedingungen haben wir als *integres*, ihre wissentliche Verletzung als *unintegres* Argumentieren definiert. Komplementär zu den Argumentationsbedingungen lassen sich vier Merkmale des unintegro Argumentierens angeben, die auf hohem Abstraktionsniveau Klassen argumentativer Regelverletzungen zusammenfassen: (I) fehlerhafte Argumentationsbeiträge; (II) unaufrichtige Argumentationsbeiträge; (III) inhaltlich ungerechte Argumente; (IV) ungerechte Interaktionen. Diesen Merkmalen wurden in einem weiteren Differenzierungsschritt 11 Standards des integro Argumentierens zuge-

ordnet, die auf der Grundlage einer empirischen Experten- und Laienkategorisierung ethisch problematischer Strategien der Rhetorik (clusteranalytisch) gewonnen wurden (ausführlich: Schreier, 1992; Schreier & Groeben, 1996). Die Integritätsstandards geben dabei an, was in einer Argumentation unter Integritätsperspektive zu unterlassen ist (s.u. 3.3.1). Für alle 11 Standards konnte empirisch-experimentell gesichert werden, daß ihre Verletzung kommunikativ auffällig ist und sowohl von Betroffenen als auch neutralen Personen negativ bewertet wird (Schreier, Groeben & Blickle, 1995).

1.2 Basiskomponenten der Unintegritätsbewertung

Aus der Definition von unintegrem Argumentieren als wissentlicher Verletzung der Argumentationsbedingungen geht hervor, daß eine Unintegritätsbewertung notwendigerweise zwei Komponenten voraussetzt: Es muß (1) eine argumentative Regelverletzung vorliegen, und diese Regelverletzung muß (2) mit einem Mindestmaß an subjektiver Bewußtheit herbeigeführt worden sein. Die Unterscheidung zwischen objektiver Regelverletzung einerseits und subjektiver Bewußtheit andererseits wurde in Analogie zu der im deutschen Strafrecht üblichen Unterscheidung zwischen objektiven (von außen feststellbaren Merkmalen einer Handlung) und subjektiven Tatbestandsmerkmalen (Bewußtheitsgrad des/der Täters/in bei der Tatausführung) modelliert (Groeben, Nüse & Gauler, 1992). Die Schwere eines Delikts richtet sich dabei im Strafrecht nach der Wertigkeit (Valenz) der objektiven und dem Grad der subjektiven (z.B. vorsätzlich vs. fahrlässig) Tatbestandsmäßigkeit sowie deren Kombination. Wir haben dieses strafrechtliche Grundmodell auf den argumentativen Kontext übertragen und unintegres Argumentieren als Zusammenspiel zwischen objektiven Tatbestandsmerkmalen (argumentative Regelverletzungen im Sinne von Fehlschlüssen, Sinnentstellungen, Diskreditierungen etc.) und subjektiven Tatbestandsmerkmalen (Bewußtheitsgrade bei der Herbeiführung einer Regelverletzung) konzeptualisiert. Dabei gehen wir mit dem strafrechtlichen Grundmodell davon aus, daß nicht jede Kombination von objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmalen zu einer Unintegritätsbewertung führt. Entscheidend ist die Schwere (Valenz) der argumentativen Regelverletzung sowie der Grad der

Absichtlichkeit, mit der sie realisiert wurde. So kann es durchaus sein, daß ein leichtfertiger Fehlschluß nicht als uninteger bewertet wird, ein wissentlicher aber sehr wohl. Ebenfalls ist es möglich, daß eine leichtfertige Stringenzverletzung nicht als uninteger beurteilt wird, eine leichtfertige Diskreditierung hingegen schon. Die Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale (mit den Stufen «hoch», «mittel» und «niedrig») und das Ausmaß der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit (absichtlich, leichtfertig, unwissentlich) haben wir als Basiskomponenten des Unintegritätsurteils bezeichnet und deren Einfluß auf die Diagnose argumentativer (Un-)Integrität empirisch überprüft (vgl. Groeben et al., 1992). Die Ergebnisse zeigen eine volle Bestätigung der generellen Hypothese: Eine Unintegritätsdiagnose erfolgt danach um so eher, je höher die Wertigkeit der objektiven und das Ausmaß der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit ist. Insgesamt kann der Einfluß der beiden Basiskomponenten auf die Bewertung argumentativer Regelverletzungen auf Grund der vorliegenden Ergebnisse als gesichert angenommen werden (vgl. auch Christmann, Groeben & Schreier, 1996).

1.3 Die Bedeutung von Kontextfaktoren für die (Un-)Integritätsbewertung

Die beiden Basiskomponenten fassen wir als notwendige, nicht aber als hinreichende Bedingungen einer Unintegritätsbewertung auf (zur Explikation eines Modells moralischer Handlungsbeurteilung, das neben der Tatbestandsmäßigkeit auch die Rechtswidrigkeit und Vorwerfbarkeit der betreffenden Handlung sowie die Zuweisung eines Strafmaßes berücksichtigt vgl. Nüse, Groeben, Christmann & Gauler, 1993). Ebenso wie in der Rechtsprechung, in der eine tatbestandsmäßige Handlung (z.B. Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung) dann nicht verurteilt und auch nicht sanktioniert wird, wenn Rechtfertigungen vorliegen (z.B. Transport eines lebensgefährlich Verletzten ins Krankenhaus), können auch in Argumentationen bestimmte Kontextfaktoren in «schuld mindernder» Weise berücksichtigt werden. Im Unterschied zu strafrechtsrelevanten Tatbeständen gilt für Argumentationssituationen allerdings auch der umgekehrte Fall: Kontextinformationen können hier auch in erschwerender, «schulderhörender» Weise wirksam werden. So kann es durchaus sein, daß ein

bestimmter Tatbestand wie eine leichtfertige Verantwortungsdiskreditierung an sich erst einmal als nicht so «schlimm» empfunden wird, sondern vielleicht erst dann, wenn deutlich wird, daß damit weiterreichende negative Effekte verbunden sind. Die Frage, ob und in welcher Weise das Vorliegen von Kontextinformationen zu einer Änderung der (Un-)Integritätsbewertung führen kann, steht im Mittelpunkt der vorliegenden Studie.

Dabei ist zunächst zu klären, welche Kontextfaktoren potentiell einen Einfluß auf die (Un-)Integritätsbewertung haben könnten. Dazu wurde im wesentlichen auf die Ergebnisse einer Studie zurückgegriffen, in der die Vpnt (Versuchspartner/innen) im Anschluß an die Beurteilung einer argumentativen Regelverletzung gefragt wurden, unter welchen Bedingungen sie ihr (Un-)Integritätsurteil zurücknehmen würden (Nüse et al., 1993). Die Antworten (auf die offene Frage) wurden mittels eines inhaltsanalytischen Kategoriensystems ausgewertet, das unter Rückgriff auf das erwähnte Modell moralischer Handlungsbeurteilungen entwickelt wurde (ausführlich: Nüse et al., 1993, 175ff.). Die häufig besetzten Kategorien wurden unter Zuhilfenahme eines Klassifikationssystems für Argumentationssituationen (Sachtleber & Schreier, 1991) konkretisiert und als Heuristik für die Generierung potentiell relevanter Kontexte herangezogen. Eine Gruppierung dieser Kontexte führte zu den folgenden drei nach Ähnlichkeit geordneten Variablengruppen.

(I) Personenbezogene Variablen des interaktiven Verlaufs

- (a) Der/die Sprecher/in lenkt ein, entschuldigt sich, korrigiert sich vs. ist uneinsichtig und argumentiert weiter «fehlerhaft» (KORREKTUR +/-).
- (b) Der/die Sprecher/in begeht häufig argumentative Regelverletzungen vs. ihm/ihr unterläuft nur einmal eine solche Verletzung (INTENSITÄT +/-).
- (c) Die negativen Effekte eines Sprechakts treten ein vs. diese Effekte treten nicht ein (EFFEKT +/-).

(II) Personenbezogene Entschuldigungsgründe im weiteren Sinne

- (a) Hohe emotionale Belastung und Engagement vs. niedrige emotionale Belastung und kein Engagement (EMOTION +/-).

- (b) Hohe intellektuelle Fähigkeiten, Sachkenntnis und argumentative Kompetenz vs. geringe intellektuelle Fähigkeiten, mangelnde Sachkenntnis und geringe Kompetenz (KOMPETENZ +/-).
- (c) Der/die Sprecher/in verfolgt weiterreichende schlechte Absichten vs. weiterreichende gute Absichten (ABSICHTEN +/-).

(III) Situative Rahmenbedingungen

- (a) Längerfristig vorbereitetes und geplantes Gespräch, dessen Verlauf festgelegt ist vs. natürliches, spontanes und unvorbereitetes Gespräch (VORBEREITETHEIT +/-).
- (b) Das Handeln des/der Sprechers/in ist inhaltlich gerechtfertigt vs. ungerechtfertigt (RECHTFERTIGUNG +/-).
- (c) Öffentlicher Diskussionsrahmen mit Zuhörerschaft vs. privater Diskussionsrahmen ohne Zuhörerschaft (ÖFFENTLICHKEIT +/-).

Um den Einfluß der Kontextinformationen auf die (Un-)Integritätsbewertung zu überprüfen, ist ein Prä-Post-Design erforderlich, das es ermöglicht, die Bewertung argumentativer Regelverletzungen ohne Vorgabe von Kontextvariablen (im folgenden: Ersturteile) mit der Bewertung bei Vorgabe dieser Variablen (im folgenden: Zweiturteile) zu vergleichen. Da es forschungspraktisch schwer möglich ist, die unterschiedenen 9 Variablen mit jeweils zwei Ausprägungen in einem Design gleichzeitig zu variieren, wurde zunächst jede Variablengruppe in einer separaten Teilstudie untersucht. Diejenigen Variablen, die sich in den drei Teilstudien empirisch als am bedeutsamsten erweisen, sollen in einer weiteren Studie in einem vollständig gekreuzten Versuchsplan überprüft werden (Christmann, Mischo & Groeben, in Vorbereitung). Die Überprüfung der Variablengruppen I und II erfolgt strukturparallel: Es werden jeweils 6 Prä-Post-Vergleiche (drei Variablen mit zwei Ausprägungen) durchgeführt, wobei für jeden der vier binnenstrukturierenden Merkmalsbereiche des Konstrukts eine argumentative Regelverletzung vorgegeben wird (s.u. 3.2). Diese Strukturparallelität erlaubt es uns, die ersten beiden Teilstudien im folgenden gemeinsam darzustellen. Die Überprüfung der dritten Variablengruppe erfordert einen etwas anderen Untersuchungsaufbau, da die Kontextvariable «Rechtfertigung» aus inhaltlichen Gründen nicht mit argumentativen Regelverletzungen aus Merkmalsbereich II des Kon-

strukturs (unaufrichtige Argumentationsbeiträge) kombiniert werden kann (vgl. Sladek, Mlynski, Groeben & Christmann, 1996). Die dritte Teilstudie wird daher zusammen mit der Studie mit vollständig gekreuztem Design in einem gesonderten Beitrag dargestellt (Christmann et al., in Vorber.).

2. Hypothesen

Gemäß der Grundstruktur der Untersuchung wurden für beide Teilstudien Hypothesen für die Ersturteile und Hypothesen für die Zweiturteile aufgestellt. Im vorliegenden Zusammenhang interessieren primär die Hypothesen für die Zweiturteile (Veränderung der Ersturteile in Abhängigkeit von den unterschiedlichen Kontextinformationen). Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit werden wir jedoch (gemäß der Untersuchungsabfolge) zunächst auch die generellen Hypothesen für die Ersturteile anführen, bevor wir die Hypothesen für die Zweiturteile formulieren. Bei letzteren gehen wir davon aus, daß die in den ersten beiden Teilstudien thematischen Kontextfaktoren sowohl einen Einfluß auf die Zuschreibung von Absichtlichkeit als auch auf die (Un-)Integritätsbewertung haben. Entsprechend sind zu beiden abhängigen Variablen Hypothesen zu explizieren.

2.1 Hypothesen zu den Ersturteilen

Bezüglich der Ersturteile ist der Zusammenhang zwischen den beiden Basiskomponenten «Schwere der argumentativen Regelverletzung» sowie «Grad der zugeschriebenen Absichtlichkeit» und der (Un-)Integritätsbewertung relevant. Von Interesse ist, ob das Ergebnis der Basiskomponentenuntersuchung (Groeben et al., 1992), nach dem eine Unintegritätsbewertung um so eher erfolgt, je höher die Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale und das Ausmaß der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit ist, in beiden Teilstudien repliziert werden kann. Im Unterschied zur Basiskomponentenuntersuchung, bei der objektive und subjektive Tatbestandsmerkmale als unabhängige Variablen angesetzt waren, stellen sie in den vorliegenden Teilstudien abhängige Variablen dar. Daher wurden die interessierenden Zusammenhänge nur explorativ untersucht. Wegen des strukturparallelen Aufbaus der zwei Teilstudien konnte für beide die gleiche

(generelle) Zusammenhangshypothese formuliert werden:

Je höher die wahrgenommene Valenz (Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale) einer argumentativen Regelverletzung und je höher der Grad der zugeschriebenen Absichtlichkeit (wahrgenommene subjektive Tatbestandsmerkmale), desto mehr Unintegritätsurteile treten auf.

2.2 Hypothesen für die Zweiturteile

Die Hypothesen für die Zweiturteile beziehen sich in beiden Teilstudien auf die Änderung des zugeschriebenen Absichtlichkeitsgrades sowie der (Un-)Integritätsbewertung bei Vorgabe der unterschiedlichen Kontextvariablen. Sie wurden zwar ursprünglich explorativ-induktiv aus der Basiskomponentenuntersuchung gewonnen (s.o. 1.3), stehen aber durchaus in Übereinstimmung mit neueren attributionstheoretischen Befunden, auf die deshalb im folgenden auch jeweils kurz verwiesen werden soll.

2.2.1 Hypothesen zum Einfluß von Kontextvariablen auf die Absichtlichkeitszuschreibung

In Teilstudie I wird der Einfluß der drei Kontextvariablen KORREKTUR, INTENSITÄT und EFFEKT (in ihrer positiven und negativen Ausprägung) auf die Veränderung der Absichtlichkeitszuschreibung (Stufen: unwissentlich, leichtfertig, absichtlich) im Vergleich zum Ersturteil überprüft. Unter der Bedingung KORREKTUR+ entschuldigt sich der/die Sprecher/in für die argumentative Regelverletzung und nimmt sie inhaltlich zurück. Unter attributionstheoretischer Perspektive basiert die interpersonale Wirkung effektiver Entschuldigungen primär auf einer Verschiebung der Ursachenattribution - und zwar derart, daß die betreffende Handlung als external, weniger kontrollierbar, instabil und unbeabsichtigt erscheint und daher der/die Akteur/in dafür weniger verantwortlich gemacht wird (vgl. z.B. Higgins & Snyder, 1989; Snyder & Higgins, 1990; Weiner, 1996; empirische Belege: Weiner et al., 1987, 1991). Entsprechend sollten unter der Bedingung KORREKTUR+ beim Zweiturteil mehr Unwissentlichkeits- und Leichtfertigkeitsschreibungen erfolgen als beim Ersturteil.

Ob eine Entschuldigung in diesem Sinne effektiv ist, hängt immer auch von der jeweiligen Entschuldigungsformulierung und der damit verbundenen Erklärung ab (zusammenfassend z.B. Keller, 1996). Im vorliegenden Fall geben wir nur vor, daß der Sprecher sich entschuldigt, nicht aber wie er sich entschuldigt. Wir unterstellen hier, daß, wenn keine weiteren Umstände genannt werden, Rezipienten/innen von einem Normalkontext und das heißt hier von einer geglätteten Entschuldigung ausgehen.

Unter der Bedingung KORREKTUR- weigert sich der/die Sprecher/in sich für eine argumentative Regelverletzung zu entschuldigen und nimmt diese auch nicht zurück. Hier erwarten wir gegenüber dem Ersturteil einen höheren Anteil an Absichtlichkeitszuschreibungen. Diese Hypothese läßt sich durch die sog. «Monitoring-Heuristik» (Shultz & Wells, 1985) stützen, nach der ein Handlungsergebnis in dem Maße als intentional angesehen wird, in dem der/die Akteur/in um die negativen Wirkungen des eigenen Tuns weiß.

Mehrfache argumentative Regelverletzungen (INTENSITÄT+) müßten nach den Prinzipien der «Equifinalität» und «lokalen Kausalität» (Shaver, 1985), wonach Personen ihre Absichten wenn nötig durch den wiederholten Einsatz von im jeweils gegebenen Kontext angemessen erscheinenden Mitteln zu erreichen suchen, zur vermehrten Zuschreibung von «Absichtlichkeit» führen. Diese Hypothese läßt sich auch unter Rückgriff auf die oben angeführte «Monitoring-Heuristik» stützen. Mehrfache Regelverletzungen legen nämlich nahe, daß der/die Sprecher/in sehr wohl weiß, was er/sie tut und die Effekte des eigenen Handelns überwacht. Die damit implizierte Kontrollierbarkeit des eigenen Handelns ist nach Jones & Davis (1965) neben der Fähigkeit die wichtigste Information bei der Attribution von Absicht. Wird die argumentative Regelverletzung dagegen als einmaliger «Ausrutscher» kenntlich gemacht (INTENSITÄT-), so wird die Annahme von «Absichtlichkeit» unplausibel, weil damit geringe Kontrollierbarkeit unterstellt ist und weil bei vorhandener «Absichtlichkeit» (im Sinne der genannten Prinzipien der «Equifinalität» und «lokalen Kausalität») gerade eine Wiederholung argumentativer Regelverletzungen zu erwarten wäre.

Im Falle der Bedingung EFFEKT+ tritt ein negativer Effekt ein, der im Interesse des/der Sprechers/in liegt. Dieser Sachverhalt sollte unter Verwendung der «Valenz-Heuristik» beurteilt werden. Bei dieser Heuristik wird unterstellt, daß ein Hand-

Tabelle 1: Hypothesen für die Veränderung des Grades der zugeschriebenen Absichtlichkeit (Teilstudie I).

| | Ausprägung der Kontextvariablen | |
|----------------------------|---------------------------------|------------|
| | + | - |
| Kontextvariable Korrektur | ... sinkt | ... steigt |
| Kontextvariable Intensität | ... steigt | ... sinkt |
| Kontextvariable Effekt | ... steigt | ... steigt |

lungseffekt, der eine für den/die Sprecher/in «positive Valenz» hat, auch absichtlich herbeigeführt wurde (Shultz & Wells, 1985). Das gilt ebenso für die Bedingung EFFEKT-, weil hier der potentiell negative Effekt des Sprechaktes im Interesse des/der Sprechers/in liegt, auch wenn der Effekt selbst nicht eintritt. Dementsprechend sollte unter beiden Bedingungen eine vermehrte Zuschreibung von Absichtlichkeit resultieren. Tabelle 1 faßt die formulierten Hypothesen zusammen.

In Teilstudie II wird der Einfluß der Kontextvariablen EMOTION, KOMPETENZ und ABSICHTEN auf die Absichtlichkeitszuschreibung überprüft. Unter der Bedingung EMOTION+ wird die Information gegeben, der/die Sprecher/in sei emotional belastet. Eine solche emotionale Belastung stellt bereits in der Rechtsprechung einen prototypischen Entschuldigungsgrund dar (vgl. Semin & Manstead, 1983; Nüse et al., 1993), da bei Entschuldigungen eher auf die Situation attribuiert wird und die Handlung als external verursacht, unkontrollierbar, instabil und unbeabsichtigt erscheinen lassen (Keller, 1996; Weiner, 1996). Emotionale Belastungen stellen die Kontrollierbarkeit der thematischen Handlung in Frage, und mangelnde Kontrolle sollte sowohl nach der Attributions- theorie von Jones & Davis (1965) als auch nach Weiners (1996) Theorie der Verantwortlichkeitszuschreibung zu einem Rückgang von Absichtlichkeitsattributionen führen. Wird dagegen die Information gegeben, der Regelverstoß werde mit «kühlem Kopf» (EMOTION-) begangen, so legt dies Kontrollierbarkeit und damit Absichtlichkeit nahe.

Inhaltliche und argumentative Kompetenz (KOMPETENZ+) des/der Sprechers/in sollte ebenfalls zu einer vermehrten Zuschreibung von Absichtlichkeit führen, weil in diesem Fall Handlungskontrolle über das Verhalten unterstellt und dementsprechend internal attribuiert wird (Weiner, 1986; 1996). Unter der Bedingung KOMPETENZ- (mangelnde inhaltliche und argumentative Kompe-

tenz) sollte aus attributionstheoretischer Perspektive dagegen keine Absichtlichkeit zugeschrieben werden, weil der/die Sprecher/in u.U. nicht in der Lage ist, Bedeutung und Konsequenzen der eigenen Sprechhandlung zu durchschauen (vgl. bereits Jones & Davis, 1965).

Unter der Bedingung ABSICHTEN werden Informationen über «weiterreichende schlechte» (ABSICHTEN-) bzw. «weiterreichende gute Absichten» (ABSICHTEN+) gegeben, die der/die Sprecher/in mit der argumentativen Regelverletzung verfolgt. Im Falle von ABSICHTEN- sollte die sog. «Matching-Heuristik» (Shultz & Wells, 1985) greifen. Danach wird die Information über die Intention des/der Sprechers/in mit den Folgen des in Frage stehenden Handelns verglichen. Bei Übereinstimmung wird Absichtlichkeit unterstellt. Dementsprechend sollte bei ABSICHTEN- vermehrt auf Absichtlichkeit attribuiert werden. Gute weiterreichenden Absichten (ABSICHTEN+) stellen einen klassischen Rechtfertigungsgrund (Berufung auf höhere Werte) dar. Bei einer Rechtfertigung wird die problematische Handlung als richtig ausgewiesen (z.B. Snyder & Higgins, 1990; Keller, 1996); sie setzt im Unterschied zu Entschuldigungen nicht die Verantwortlichkeit für die betreffende Handlung herab. Entsprechend sollte auch unter dieser Bedingung vermehrt Absichtlichkeit zugeschrieben werden.

Die Hypothesen sind in Tabelle 2 zusammengefaßt.

2.2.2 Hypothesen zum Einfluß der Kontextvariablen auf die (Un-)Integritätsurteile

In *Teilstudie I* wird der Einfluß der Kontextvariablen KORREKTUR, INTENSITÄT und EFFEKT auf die Veränderung der im Ersturteil abgegebenen (Un-)Integritätsurteile überprüft. Wurde im Ersturteil eine argumentative Regelverletzung nicht als

Tabelle 2: Hypothesen für die Veränderung des Grades der zugeschriebenen Absichtlichkeit (Teilstudie II).

| | Ausprägung der Kontextvariablen | |
|---------------------------|---------------------------------|------------|
| | + | - |
| Kontextvariable Emotion | ... sinkt | ... steigt |
| Kontextvariable Kompetenz | ... steigt | ... sinkt |
| Kontextvariable Absichten | ... steigt | ... steigt |

uninteger bewertet (im folgenden: Neutralbewertung), so sollte im Falle von *vorgebrachten Entschuldigungen* (KORREKTUR+) diese Bewertung beibehalten werden; wurde die betreffende Regelverletzung hingegen als uninteger beurteilt (im folgenden: Unintegritätsurteil) so sollte sie zu einer Neutralbewertung zurückgestuft werden, weil der/die Sprecher/in die «Güter» der Versöhnlichkeit und Korrekturbereitschaft in den Austausch einbringt. Auf diese Versöhnlichkeit sollte im Sinne der Proportionalitätsregel der «Equity-Theorie» (Oswald, 1989) ebenfalls mit Versöhnlichkeit reagiert werden. Umgekehrt wird erwartet, daß bei einer Weigerung des/der Sprechers/in, sich zu entschuldigen und die thematische Äußerung zu korrigieren (KORREKTUR-), Neutralbewertungen zu Unintegritätsurteilen hochgestuft werden. Auf unkooperatives Handeln müßte nach der Proportionalitätsregel nämlich mit einer unkooperativen Haltung reagiert werden.

Für den Fall häufiger auftretender argumentativer Regelverletzungen (INTENSITÄT+) wird die Hypothese aufgestellt, daß Neutralbewertungen zu Unintegritätsurteilen hochgestuft werden. Und zwar deshalb, weil es im Falle wiederholter argumentativer Regelverletzungen (INTENSITÄT+) dem/der Sprecher/in möglich ist, sich über die Folgen des eigenen Handelns klar zu werden; dies führt dazu, daß ihm/ihr Verantwortlichkeit zugeschrieben wird (Darley & Shultz, 1990; Shaver & Drown, 1986). Wird die argumentative Regelverletzung dagegen als einmaliger «Ausrutscher» gekennzeichnet (INTENSITÄT-), so dürfte kein hinreichender Grund bestehen, eine Neutralbewertung abzuändern; hingegen sollten Unintegritätsurteile vermehrt zurückgenommen werden, weil ein «Ausrutscher» nahe legt, daß der/die Sprecher/in sich über die Konsequenzen des eigenen Handelns nicht ganz im klaren ist. Im Falle von schwerwiegenden negativen Effekten (EFFEKT+) ist aufgrund des angerichteten Schadens vermehrt mit Unintegritätsurteilen zu rechnen. Unintegritätsurteile sollten dementsprechend beibehalten und Neutralbewertungen zu Unintegritätsurteilen transformiert werden. Für ausbleibende negative Effekte (EFFEKT-) wird postuliert, daß Neutralbewertungen beibehalten und Unintegritätsurteile zurückgenommen werden, weil in diesem Fall letztendlich doch kein «Schaden» eintritt.

Tabelle 3 faßt die formulierten Hypothesen zusammen.

Tabelle 3: Hypothesen für die Veränderungen des (Un-)Integritätsurteils (Teilstudie I).

| | Ausprägung der Kontextvariablen | |
|----------------------------|---------------------------------|---------------------------------|
| | + | - |
| Kontextvariable Korrektur | mehr Veränderungen zu neutral | mehr Veränderungen zu uninteger |
| Kontextvariable Intensität | mehr Veränderungen zu uninteger | mehr Veränderungen zu neutral |
| Kontextvariable Effekt | mehr Veränderungen zu uninteger | mehr Veränderungen zu neutral |

Tabelle 4: Hypothesen für die Veränderungen des (Un-)Integritätsurteils (Teilstudie II).

| | Ausprägung der Kontextvariablen | |
|---------------------------|---------------------------------|---------------------------------|
| | + | - |
| Kontextvariable Emotion | mehr Veränderungen zu neutral | mehr Veränderungen zu uninteger |
| Kontextvariable Kompetenz | mehr Veränderungen zu uninteger | mehr Veränderungen zu neutral |
| Kontextvariable Absichten | mehr Veränderungen zu neutral | mehr Veränderungen zu uninteger |

In *Teilstudie II* wird der Einfluß der Kontextvariablen EMOTION, KOMPETENZ und ABSICHTEN auf die Veränderung der (Un-)Integritätsbewertung überprüft. Das Vorliegen von emotionaler Belastung (EMOTION+) müßte als Entschuldigungsgrund wirken, weil diese Information nahelegt, der/die Sprecher/in habe «in der Hitze des Gefechts» gehandelt. Unintegritätsurteile sollten daher zu Neutralbewertungen abgeändert werden, Neutralbewertungen müßten dagegen beibehalten werden. Unter der Bedingung (EMOTION-) erwarten wir, daß Unintegritätsurteile beibehalten und Neutralbewertungen zu Unintegritätsurteilen transformiert werden, da keine die Kontrolle beeinträchtigenden Umstände vorliegen.

Für KOMPETENZ+ wird erwartet, daß Unintegritätsurteile beibehalten werden, weil Kompetenz zu internalen Kausalattributionen und daher zu einer Erhöhung der zugeschriebenen Verantwortung führt (Jones & Davis, 1965; Shaver & Drown, 1986; Weiner, 1996). In diesem Fall wird die Kontrolle über die auftretenden Ereignisse dem/der Sprecher/in und nicht irgendwelchen (äußeren) Faktoren zugeschrieben. Aus dem gleichen Grund sollten beim Ersturteil abgegebene Neutralbewertungen zu Unintegritätsurteilen (hoch-)transformiert werden. Im Falle von KOMPETENZ- liegt mit den mangelnden Fähigkeiten ein Entschuldigungsgrund vor, der nach Jones und Davis (1965) ebenfalls eine interne Kausalattribution nahelegt. Hier wird jedoch fehlende Kontrolle unterstellt. Unintegritätsurteile sollten dementsprechend zurückgenommen, Neutralbewertungen dagegen beibehalten werden.

Im Falle von weiterreichenden guten Absichten (ABSICHTEN+) liegt ein Rechtfertigungsgrund vor, der im Unterschied zu Entschuldigungen nicht die Verantwortlichkeit für eine Handlung herabsetzt, sondern die Handlung in ein «besseres Licht rückt», sie gerechtfertigt erscheinen läßt (z.B. Snyder & Higgins, 1990). Deswegen wird erwartet, daß unter dieser Bedingung Unintegritätsurteile zu Neutralbewertungen transformiert und Neutralbewertungen beibehalten werden. Bei weiterreichenden schlechten Absichten (ABSICHTEN-) handelt es sich um einen Sachverhalt, der Verantwortlichkeit konstituiert (weil dadurch deutlich wird, daß das zu beurteilende Ereignis absichtlich herbeigeführt wurde: Shaver & Drown, 1986). Dementsprechend sollten Unintegritätsurteile beibehalten und Neutralurteile zu Unintegritätsbewertungen transformiert werden.

Tabelle 4 faßt die Hypothesen aus Teilstudie II zusammen.

2.3 Exkurs: zum empirischen Status der Hypothesen

Bei allen attributionstheoretisch relevanten Sachverhalten wird seit geraumer Zeit die Frage gestellt, ob die in den jeweiligen Hypothesen postulierten empirischen Zusammenhänge nicht bereits analytisch (als begriffliche Implikationen) aus dem Sprachgebrauch folgen und daher einer empirischen Überprüfung nicht bedürfen (z.B. Brandstädter, 1982). Unter dieser Perspektive wären dann Urteile über die (Un-)Integrität von Sprechhandlungen als Ausdruck der Sprachkompetenz der

Vpnt zu werten. Diese Position setzt allerdings voraus, daß sich analytische von synthetischen Sätzen klar voneinander abgrenzen lassen. Das ist jedoch sowohl aus wissenschaftstheoretischer (vgl. z.B. die Rekonstruktion von analytischen und synthetischen Sätzen bei Churchland, 1979, 46ff.) als auch aus moralphilosophischer Sicht nicht unproblematisch. Im vorliegenden Fall ist die moralphilosophische Sicht die relevantere. Hält man diesbezüglich an einem autonomen Begriff der Moral fest (Kant, 1975/1983), nach dem Personen ihren moralischen Überzeugungen aus *eigener Einsicht* folgen sollten, dann kann man moralische Urteile nicht auf die bloße Übernahme eines bestimmten Sprachgebrauchs reduzieren. Aus der Sicht der analytischen Moralphilosophie (z.B. Hare, 1952; 1963; Mackie, 1984; Tugendhat, 1994), in der die Analyse moralischer Sprache durchaus Tradition hat, erscheinen moralische Urteile nicht als Ausdruck der Sprachkompetenz, sondern als Umsetzung einer sozial-kognitiven Kompetenz der Urteilenden, die einen bestimmten Sprachgebrauch durchaus zu korrigieren bzw. abzuändern vermögen.

Die oben unterschiedenen Hypothesen sind deshalb im Kern keineswegs als analytisch anzusehen, sondern eher als synthetisch; zumindest haben sie durchwegs - entscheidende - synthetische Anteile. Dies läßt sich hier (aus Raumgründen) nicht für jede einzelne Hypothese belegen, es soll aber zumindest an einem Beispiel verdeutlicht werden. Im Falle mangelnder Kompetenz (KOMPETENZ-) etwa ist es keineswegs so, daß man damit automatisch (wegen mangelnder Handlungskontrolle und fehlender Absichtlichkeit) von jeder Schuld «freigesprochen» ist. Es gibt durchaus Fälle, in denen ein Mangel an Kompetenz nicht zu einer Verminderung von Schuld führt, sondern diese erst konstituiert. Man denke etwa an einen Politiker, der sich über ein bestimmtes Thema inkompetent äußert. Er tut dies sicherlich nicht absichtlich, gleichwohl kann es ihm vorgeworfen werden, weil ihm als Politiker mit den aus Steuermitteln bezahlten Vorbereitungsmaßnahmen so etwas nicht passieren darf. In Fällen, in denen eine personen- oder situationsspezifisch erhöhte Sorgfaltspflicht besteht, werden, wie wir empirisch festgestellt haben (vgl. Groeben et al., 1992), auch unwissentlich herbeigeführte argumentative Regelverletzungen als uninteger bewertet und persönlich vorgeworfen. Wir haben dies als «Fahrlässigkeit zweiter Ordnung» bezeichnet (Groeben et al., 1992, 554). Mit einer

reinen Begriffsanalyse ist ein solcher Fall weder prognostizierbar noch aufdeckbar. Generell kann man bei den vorliegenden Hypothesen an Hand einer reinen Begriffsanalyse nicht feststellen, ob der Einfluß der einzelnen Kontextvariablen so stark ist, daß ein bereits gefälltes Unintegritätsurteil «außer» oder «in Kraft gesetzt» wird. Ein rein begriffsanalytisches Vorgehen scheitert außerdem unvermeidlich, wenn es - wie im vorliegenden Fall - darum geht, die Effekte kombinierter Faktoren (Schwere einer argumentativen Regelverletzung, Grad der Absichtlichkeitszuschreibung und Kontextvariablen) festzustellen.

3. Methodik und Durchführung

3.1 Überblick

Um den Einfluß der Kontextvariablen auf die Absichtlichkeitszuschreibung und (Un-)Integritätsbewertung zu überprüfen, ist ein Prä-Post-Design notwendig, das es erlaubt, die Bewertung argumentativer Regelverletzungen ohne Vorgabe von Kontextinformationen (Ersturteile) mit der Bewertung bei Vorgabe dieser Informationen zu vergleichen (Zweiturteile). Zum ersten Urteilszeitpunkt wurden in Argumentationsepisoden eingebettete argumentative Regelverletzungen (Szenarios) vorgegeben; nach einer Manipulationskontrolle und einem Rating zum Grad, in dem die Regelverletzung die Argumentation behindert (wahrgenommene Schwere der jeweiligen Regelverletzung), wurden als zentrale abhängige Variablen der Grad der zugeschriebenen Absichtlichkeit (subjektive Tatbestandsmäßigkeit) und das (Un-)Integritätsurteil erhoben. Anschließend wurden die Kontextvariablen (in Form von Zusatzinformationen) vorgegeben und zum zweiten Urteilszeitpunkt die beiden abhängigen Variablen Absichtlichkeitszuschreibung und (Un-)Integritätsbewertung erneut erfaßt.

Diese Grundstruktur wurde in beiden hier vorgestellten Teilstudien realisiert. Das Design und die Operationalisierung der unabhängigen und abhängigen Variablen waren jeweils identisch, so daß bei der folgenden Darstellung der Methode die beiden Teilstudien nicht getrennt ausgewiesen werden.

3.2 Design

Die Überprüfung der Hypothesen zu den Ersturteilen erfolgte quasi-experimentell in Form eines 3 x 3 faktoriellen Versuchsplans mit den beiden post hoc hergestellten Faktoren «Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale» (niedrig, mittel, hoch) und «Ausmaß der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit» (absichtlich, leichtfertig, unwissentlich).

Zur Überprüfung der hier im Mittelpunkt stehenden Hypothesen für die Zweiturteile wurden pro Teilstudie 6 Prä-Post-Vergleiche (jeweils zwei Ausprägungen von 3 Kontextvariablen) durchgeführt. Die Kontextvariablen wurden im Untersuchungsdesign pro Teilstudie nicht gekreuzt, weil die Untersuchungen als Selektionsstudien konzipiert waren, bei denen es zunächst primär darum ging, die Wirkung von Einzelvariablen zu sichern, um dann die empirisch bedeutsamsten (von insgesamt 9) Kontextvariablen in einem vollständig gekreuzten Versuchsplan zu überprüfen (Christmann et al., in Vorber.). Wir haben also in den hier berichteten Teilstudien zugunsten eines sicheren Treatments jeweils nur eine Ausprägung einer Kontextvariablen in der Zusatzinformation vorgegeben. Damit ist es auch möglich, potentiellen, unerwünschten Nebeneffekten, die bei gleichzeitiger Variation mehrerer Kontextvariablen in einer Zusatzinformation auftreten können (z.B. Reihenfolgeeffekte oder das «Überstrahlen» einer Variable durch eine andere), vorzubeugen.

Die Auswahl der zur Bewertung vorgelegten argumentativen Regelverletzungen erfolgte nach der Maßgabe, das Konstrukt der Argumentationsintegrität möglichst breit abzudecken. Entsprechend wurden für jeden der 4 binnenstrukturierenden Merkmalsbereiche des Konstrukts (s.o. 1.1.) jeweils ein Argumentationsszenario mit einer argumentativen Regelverletzung ausgewählt. Jede/r Vpnt bearbeitete alle vier Szenarios. Den Szenarios folgte die Vorgabe der Kontextvariablen, wobei pro Studie jeweils 6 Ausprägungen (3 Variablen mit je zwei Ausprägungen) vorlagen. Pro Vpnt erfolgte die Auswahl von vier aus sechs möglichen Ausprägungen systematisch, so daß jede Vpnt zu zwei Kontextvariablen eine und zur dritten Kontextvariable beide Ausprägungen erhielt.

Die Auswertung der Daten zu den Ersturteilen wird mit Hilfe von kontingenzanalytischen Verfahren (loglineares Modell) vorgenommen, da sowohl die unabhängigen als auch die abhängigen Varia-

blen auf Nominalskalen- bzw. (im Falle des Behinderungsratings) auf Ordinalskalenniveau vorliegen. Für den Vergleich der Erst- mit den Zweiturteilen wird der Bowker- (zweimalige Überprüfung eines mehrstufigen Merkmals) bzw. McNemar-Test (zweimalige Überprüfung eines dichotomen Merkmals) herangezogen (Bortz, Lienert, & Boehnke, 1990, 160ff.)

3.3 Operationalisierung der unabhängigen Variablen

3.3.1 Objektive Tatbestandsmerkmale

Unter objektiven Tatbestandsmerkmalen werden die Merkmale einer argumentativen Regelverletzung verstanden, die «objektiv» (von außen) feststellbar und ohne Rekurs auf die subjektive Bewußtheit eines/r Sprechers/in beschreibbar sind (z.B. fehlende Stringenz). Zur Realisierung dieser Variable wurde auf das im Rahmen des Projekts «Argumentationsintegrität» ausgearbeitete und empirisch validierte System von 11 (als Unterlassensforderungen formulierten) Integritätsstandards zurückgegriffen (Schreier & Groeben, 1990; Schreier, 1992; Schreier & Groeben, 1996), die auf mittlerem Abstraktionsniveau Klassen argumentativer Regelverletzungen zusammenfassen. Die unterschiedenen Integritätsstandards und ihre Zuordnung zu den vier Merkmalen des unintegrierten Argumentierens sind nachfolgend (in Kurzform) aufgeführt.

Merkmal I: fehlerhafte Argumentationsbeiträge

1. Stringenzverletzung: Unterlasse es, absichtlich in nicht stringenter Weise zu argumentieren.
2. Begründungsverweigerung: Unterlasse es, Deine Behauptungen absichtlich nicht oder nur unzureichend zu begründen.

Merkmal II: unaufrichtige Argumentationsbeiträge

3. Wahrheitsvorspiegelung: Unterlasse es, Behauptungen als objektiv wahr auszugeben, von denen Du weißt, daß sie falsch oder nur subjektiv sind.
4. Verantwortlichkeitsverschiebung: Unterlasse es, Verantwortlichkeiten absichtlich ungerechtfertigt in Abrede zu stellen, in Anspruch zu nehmen oder auch auf andere (Personen oder Instanzen) zu übertragen.
5. Konsistenzvorspiegelung: Unterlasse es, absichtlich nicht oder nur scheinbar in Übereinstimmung mit Deinen sonstigen (Sprech-) Handlungen zu argumentieren.

Merkmal III: inhaltlich ungerechte Argumente

- 6. Sinnestellung: Unterlasse es, fremde oder eigene Beiträge sowie Sachverhalte absichtlich sinnestellend wiederzugeben.
- 7. Unerfüllbarkeit: Unterlasse es, und sei es auch nur leichtfertig, für solche (Handlungsauf-) Forderungen zu argumentieren, von denen Du weißt, daß sie nicht befolgt werden können.
- 8. Diskreditieren: Unterlasse es, andere Teilnehmer/innen absichtlich oder leichtfertig zu diskreditieren.

Merkmal IV: ungerechte Interaktionen

- 9. Feindlichkeit: Unterlasse es, Deinen Gegner in der Sache absichtlich als persönlichen Feind zu behandeln.
- 10. Beteiligungsbehinderung: Unterlasse es, absichtlich in einer Weise zu interagieren, die das Mitwirken anderer Teilnehmer/innen an einer Klärung behindert.
- 11. Abbruch: Unterlasse es, die Argumentation ungerechtfertigt abzubrechen.

Für die Einbettung dieser Regelverletzungen in konkrete Argumentationsepisoden wurde auf jene im Beispielpool des Projektes verfügbaren Szenarios zurückgegriffen, die sich in anderen Studien (Christmann & Groeben, 1995; Schreier et al., 1995) als empirisch brauchbar erwiesen hatten. Diese Szenarios stellen verschriftete Ausschnitte aus Fernsehdiskussionen dar, die jeweils eine bestimmte argumentative Regelverletzung enthalten. Um das Spektrum von Argumentationsverletzungen möglichst breit abzubilden, wurde für jeden der vier Merkmalsbereiche des unintegrierten Argumentierens ein Argumentationsbeispiel ausgewählt (zu Details des Auswahlverfahrens vgl. Sladek, Christmann & Groeben, 1996). Nachfolgend führen wir jeweils die in den vier Argumentationsbeispielen realisierte argumentative Regelverletzung und den Titel des Szenarios an:

- Merkmal 1: Standard 2: Begründungsverweigerung. Szenario: «Schädlichkeit des Rauchens»
- Merkmal 2: Standard 4: Verantwortlichkeitsverschiebung. Szenario: «Schuldenkrise»
- Merkmal 3: Standard 7: Unerfüllbarkeit. Szenario: «Asylrecht»
- Merkmal 4: Standard 11: Abbruch. Szenario: «Arme Länder - reiche Länder»

Jedes dieser Szenarios wurde mit einem kurzen einleitenden Text versehen, der Hintergrundinformationen zum besseren Verständnis der vorgegebenen Argumentationssequenz enthält. Zur Veranschaulichung führen wir das Szenario «Schädlichkeit des

Rauchens» an (Standard 2: Begründungsverweigerung), an dem wir im folgenden auch alle weiteren Operationalisierungen verdeutlichen wollen.

«Schädlichkeit des Rauchens»

In einer Diskussion geht es um die schädlichen Folgen des Rauchens, um die Rechte von Nichtrauchern und Rauchern und um mögliche politische Konsequenzen. Teilnehmer B argumentiert, daß die Schädlichkeit des Rauchens sich anhand wissenschaftlicher Untersuchungen nicht eindeutig nachweisen ließe. Teilnehmerin A hält dem entgegen, daß dies für den Einzelfall wohl stimmen möge, nicht aber statistisch gesehen.

Herr B.: «... Mit einer epidemiologisch-statistischen Untersuchung werden Sie jedenfalls nie beweisen können, daß ich zum Beispiel, weil ich heute 30 Zigaretten geraucht habe, in 20 Jahren einen Lungenkrebs kriege.

Frau A.: Aber sehen Sie sich die Statistiken doch mal an! Da sieht man doch ganz deutlich, daß eben 80 bis 90 Prozent der Männer, die rauchen, einen Lungenkrebs bekommen; bei Frauen sind's 60 bis 80 Prozent. Das ist dann der epidemiologisch-statistische Beweis. Sie können niemals sagen, daß der einzelne vom Rauchen seinen Krebs bekommen hat; Sie können das nur machen, wenn Sie eine große Anzahl haben. Und Sie streiten das eben einfach ab, daß epidemiologisch-statistische Untersuchungen einen Wert haben; und wenn Sie das tun, dann müssen Sie auch gegen den Umweltschutz sein: Denn auch bei einer Diskussion um die gesundheitlichen Folgen von Luftverschmutzungen zum Beispiel ist es doch so, daß solche für die Gesundheit im Einzelfall nicht beweisbar sind, das geht da doch auch nur über statistische Mittelwerte - ob Sie jetzt Krebs haben, weil Sie in 'm Industriegebiet wohnen, können Sie doch nicht direkt beweisen, aber wenn Sie wissen, daß in der Gegend statistisch gesehen mehr Leute 'nen Krebs kriegen als z. B. im Schwarzwald, dann ist das wohl 'ne Aussage!

Herr B.: Aber ich streite ja gar nichts ab, doch der Bogen, den Sie da zum Umweltschutz spannen, scheint mir so nicht haltbar.

Frau A.: Wieso ist der denn nicht haltbar?

Herr B.: Lassen Sie uns doch beim Thema bleiben, bei dem, was Rauchen bedeutet! Ich möchte gern nochmal auf Ihre Bemerkung eingehen. Frau C, daß in der Zigarettenwerbung ...»

3.3.2 Vorgabe der Kontextvariablen

Die Kontextvariablen wurden als Informationen über den weiteren Verlauf der jeweils zur Beurteilung vorgelegten Argumentationssequenz nach dem Ersturteil in Form von kurzen Zusatzinformationsszenarios vorgegeben. Diese Zusatzinformationsszenarios wurden so konstruiert, daß sie jeweils eine Ausprägung («Plus-» oder «Minus-Ausprägung») einer Variablen enthielten. Zur Verdeutlichung führen wir die Zusatzinformation für das obige

ge Szenario «Schädlichkeit des Rauchens» für die Kontextvariable KORREKTUR an:

Im weiteren Verlauf des Gesprächs moniert seine Gesprächspartnerin, sie habe Sprecher B's Äußerung, der Vergleich von Statistiken aus dem Bereich des Umweltschutzes und solchen über das Krebsrisiko beim Rauchen sei nicht zulässig, nicht in Ordnung gefunden. Daraufhin entschuldigt sich Sprecher B dafür und nimmt die Äußerung zurück (KORREKTUR+). Obwohl die Gesprächspartnerin von Sprecher B moniert, sie habe dessen Äußerung, der Vergleich von Statistiken aus dem Bereich des Umweltschutzes und solchen über das Krebsrisiko beim Rauchen sei nicht zulässig, nicht in Ordnung gefunden, weist Sprecher B dies eindeutig zurück und ändert die Äußerung auch nicht ab (KORREKTUR-).

3.4 Manipulationskontrolle

Zur Manipulationskontrolle wurde unmittelbar nach der Vorgabe der Szenarios eine treatment-check-Frage gestellt, mit der überprüft werden sollte, ob die Vpnt die vorgegebene argumentative Regelverletzung auch identifiziert hatten. Dazu wurden sie mit einer Alltagssprachlichen Umschreibung der im Argumentationsbeispiel enthaltenen Regelverletzung und ihrer konkreten Realisierung konfrontiert und waren gebeten, durch Ankreuzen anzugeben (dichotom: «trifft zu» - «trifft nicht zu»), ob sie die betreffende Regelverletzung als gegeben ansahen. Die treatment-check-Frage für das Szenario «Schädlichkeit des Rauchens» ist in Abbildung 1 dargestellt. Bei Ankreuzen von «trifft nicht zu» waren die Vpnt gebeten, sich der Bearbeitung des nächsten Szenarios zuzuwenden.

3.5 Operationalisierung der abhängigen Variablen

3.5.1 Valenz

Die Erfassung der für die Ersturteile relevanten Valenz erfolgte auf der Grundlage eines Behinderungsratings (fünfstufige Skala), bei dem die Vpnt

Meiner Meinung nach begründet Teilnehmer B seinen Vorwurf an Teilnehmerin A nicht, weil er auf ihre Nachfrage hin in der Tat das Thema wechselte.

trifft zu

trifft nicht zu

Abbildung 1: Beispiel einer treatment-check-Frage.

Wenn jemand auf diese Art seine Behauptungen nicht oder nur unzureichend begründet, dann behindert das meiner Meinung nach eine Argumentation:

gar nicht etwas mittelmäßig erheblich außerordentlich

Bitte beurteilen Sie bei dieser Frage nur, wie stark die betreffende Verhaltensweise als solche, d.h. unabhängig vom konkreten Beispiel, den Personen und Umständen, ihrer Meinung nach eine Argumentation beeinträchtigt.

Abbildung 2: Beispiel eines Behinderungsratings zur Erfassung der für die Ersturteile relevanten Valenz.

angeben sollten, wie sehr ein bestimmtes objektives Tatbestandsmerkmal (unter Absehung von beispielespezifischen Personen, Umständen etc.) eine Argumentation behindert). Als Beispiel führen wir in Abbildung 2 die Frage zur Behinderungseinschätzung an.

Zur Herstellung der Stufen der Valenz (hoch, mittel, niedrig) wurden die Werte durch Ipsatierung auf das individuelle Bezugssystem der Vpnt relativiert. Die intraindividuellen Streuungen (ranges) wurden gedreht und die einzelnen Ratings entsprechend zugeordnet.

3.5.2 Subjektive Tatbestandsmäßigkeit

Die subjektive Tatbestandsmäßigkeit bezieht sich auf den Grad der Bewußtheit mit der eine argumentative Regelverletzung realisiert wird. Dabei werden drei Bewußtheitsstufen unterschieden: absichtlich, leichtfertig und unwissentlich. Die Operationalisierung dieser Variablen erfolgte durch eine Frage, bei der die Vpnt gebeten wurden, sich in die Diskussion hineinzusetzen und zu beurteilen, ob der/die Sprecher/in sich darüber im klaren ist, daß er/sie mit dem betreffenden Argumentationsbeitrag die Argumentation behindert. Dazu wurden drei Antwortalternativen vorgegeben, die jeweils beispielespezifische Alltagssprachliche Umschreibungen der drei Stufen subjektiver Tatbestandsmäßigkeit darstellten. Für das Beispiel «Schädlichkeit des Rauchens» sind die Antwortalternativen in Abbildung 3 dargestellt.

Dem Prä-Post-Design der vorliegenden Untersuchung entsprechend wurde die Einschätzung der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit nach der Vorgabe

Ich bin der Auffassung, daß:

O Teilnehmer B ganz bewußt seinen Vorwurf an Teilnehmerin A, ihr Vergleich mit dem Umweltschutz sei nicht haltbar, nicht begründen will und deshalb das Thema wechselt.

O Teilnehmer B zwar kurz durch den Kopf geht, daß er seinen Vorwurf an Frau A, ihr Vergleich mit dem Umweltschutz sei nicht haltbar, auf ihre Nachfrage hin nicht begründet und stattdessen das Thema wechselt, daß er dies aber nicht weiter beachtet.

O Teilnehmer B nicht bemerkt, daß er seinen Vorwurf an Frau A, ihr Vergleich mit dem Umweltschutz sei nicht haltbar, auf ihre Nachfrage hin nicht begründet und stattdessen das Thema wechselt.

Abbildung 3: Antwortalternativen zur Erfassung der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit für das Beispiel «Schädlichkeit des Rauchens».

be des Szenarios (Ersturteil) und nach der Vorgabe der Kontextvariablen (Zweiturteil) erhoben.

3.5.3 (Un-)Integritätsurteil

Das Unintegritätsurteil ist im Rahmen des Projekts Argumentationsintegrität sowohl theoretisch als auch empirisch als Schuldurteil konzipiert worden, bei dem eine argumentative Regelverletzung dem/der Sprecher/in immer auch persönlich vorgeworfen wird (vgl. Groeben et al., 1993). Entsprechend waren die Vpnt gebeten anzugeben, ob sie die betreffende Regelverletzung als so gravierend empfinden, daß sie sie dem/der Sprecher/in auch persönlich vorwerfen würden (Unintegritätsurteil), oder ob diese ihrer Meinung nach «nicht weiter schlimm» ist (Neutralbewertung). Die dazugehörige Frage war beispielunabhängig formuliert, so daß sie bei allen Szenarios verwendet werden konnte (siehe Abb. 4).

Unter dieser Voraussetzung

O finde ich die Argumentationsweise von Teilnehmer B so schlimm, daß ich ihm das auch persönlich vorwerfen würde.

O finde ich es nicht weiter schlimm, wie Teilnehmer B argumentiert.

Abbildung 4: Erfassung des Unintegritätsurteils.

Das (Un-)Integritätsurteil wurde sowohl beim Erst- als auch beim Zweiturteil erhoben.

3.6 Durchführung und Stichprobe

Die beiden hier thematischen Teilstudien waren Teil einer umfangreichen Untersuchungsanlage des Forschungsprojekts «Argumentationsintegrität». Die Datenerhebung fand in den Monaten August und September des Jahres 1995 in Heidelberg und Köln statt. Die Fragebögen bestanden pro Studie aus 14 Din-A-4 Seiten. Die Bearbeitungszeit betrug ca. 45 Minuten.

An Teilstudie I nahmen 118 Vpnt teil, 52 Männer und 66 Frauen im Alter von 19 bis 63 Jahren. Das Durchschnittsalter betrug 32 Jahre. Die Bildungsabschlüsse verteilten sich wie folgt: 27,4% abgeschlossenes Studium; 37,6% Abitur, 9,4% Fachabitur; 18,8% Realschule; 5,1% Hauptschule und 1,7% sonstige Abschlüsse.

An Teilstudie II nahmen 127 Vpnt teil, davon 70 Frauen und 56 Männer (1 Vpnt machte keine Angaben). Das Durchschnittsalter betrug 31 Jahre. Die Bildungsabschlüsse waren folgendermaßen verteilt: 35% abgeschlossenes Studium, 48% Abitur, 11% Fachabitur, 23% Realschulabschluß, 6% Hauptschulabschluß und 2% sonstige Abschlüsse.

4. Ergebnisse

4.1 Manipulationskontrolle

In Teilstudie I («personenbezogene Variablen des interaktiven Verlaufs») fiel die Manipulationskontrolle bei insgesamt 463 bearbeiteten Szenarios nur in 33 Fällen negativ aus (91,1% Identifikationen; 7,0% Nichtidentifikationen; 1,9% nicht bearbeitet). In Teilstudie II («personenbezogenen Entschuldigungsgründe im weiteren Sinne») wurden 501 Szenarios bearbeitet, wobei in 38 Fällen keine Identifikation der argumentativen Regelverletzung erfolgte (91,1% Identifikationen; 7,5% Nichtidentifikationen; 1,4% nicht bearbeitet). Die Vorgabe der argumentativen Regelverletzungen kann für beide Variablengruppen somit als gelungen gelten.

4.2 Ergebnisse für die Ersturteile

In beiden Teilstudien wurde exploriert, ob die Daten aus den Ersturteilen dem Basiskomponentenmodell entsprechen, nach dem Unintegritätsurteile mit steigender Valenz und steigendem Grad der Absichtlichkeit zunehmen (Groeben et al., 1992). Die Ergebnisse aus beiden Teilstudien replizieren die Befunde des Basiskomponentenmodells und werden daher nicht im einzelnen dargestellt (ausführlich: Sladek et al., 1996; Sladek, Groeben & Christmann, 1996).

Für Teilstudie I zeigt Tabelle 5, für Teilstudie II Tabelle 6 die Häufigkeiten der (Un-)Integritätsurteile unter den Stufen der beiden Faktoren «Valenz» und «subjektive Tatbestandsmäßigkeit» sowie die Ergebnisse der Signifikanzprüfung. Die Maximum-Likelihood Analysen zeigen für beide Teilstudien signifikante Haupteffekte und keinen Interaktionseffekt.

Tabelle 5: (Un-)Integritätsurteile unter den Stufen der Faktoren Valenz und subjektive Tatbestandsmäßigkeit (Teilstudie I).

| | | Valenz | | | | | | | |
|----------------------------|---------------|--------------------------------|----|----------------------------------|----|--------------------------------|-----|----------------------------------|-----|
| | | niedrig | | mittel | | hoch | | insgesamt | |
| | | (Un-)Integritätsurteil neutral | | (Un-)Integritätsurteil uninteger | | (Un-)Integritätsurteil neutral | | (Un-)Integritätsurteil uninteger | |
| subj. Tatbestandsmäßigkeit | unw. leichtf. | 10 | 7 | 18 | 19 | 6 | 27 | 34 | 53 |
| | abs. | 29 | 14 | 12 | 14 | 9 | 32 | 50 | 60 |
| | | 26 | 43 | 10 | 46 | 4 | 93 | 40 | 182 |
| insgesamt | | 65 | 64 | 40 | 79 | 19 | 152 | 124 | 295 |

Maximum Likelihood-Varianzanalyse:

| Varianzquelle | df | Chi ² | p |
|-------------------------------------|----|------------------|-------|
| Valenz | 2 | 41.69 | .0000 |
| subj. Tatbestandsmäßigkeit | 2 | 27.15 | .0000 |
| Valenz * subj. Tatbestandsmäßigkeit | 4 | 1.44 | .8373 |

Tabelle 6: (Un-)Integritätsurteile unter den Stufen der Faktoren Valenz und subjektive Tatbestandsmäßigkeit (Teilstudie II).

| | | Valenz | | | | | | | |
|----------------------------|---------------|--------------------------------|----|----------------------------------|----|--------------------------------|-----|----------------------------------|-----|
| | | niedrig | | mittel | | hoch | | insgesamt | |
| | | (Un-)Integritätsurteil neutral | | (Un-)Integritätsurteil uninteger | | (Un-)Integritätsurteil neutral | | (Un-)Integritätsurteil uninteger | |
| subj. Tatbestandsmäßigkeit | unw. leichtf. | 25 | 9 | 12 | 15 | 18 | 21 | 55 | 45 |
| | abs. | 25 | 24 | 9 | 22 | 6 | 32 | 40 | 78 |
| | | 21 | 51 | 7 | 51 | 12 | 95 | 40 | 197 |
| insgesamt | | 71 | 84 | 28 | 88 | 36 | 148 | 135 | 320 |

Maximum Likelihood-Varianzanalyse:

| Varianzquelle | df | Chi ² | p |
|-------------------------------------|----|------------------|-------|
| Valenz | 2 | 27.48 | .0000 |
| subj. Tatbestandsmäßigkeit | 2 | 42.89 | .0000 |
| Valenz * subj. Tatbestandsmäßigkeit | 4 | 1.38 | .8472 |

4.3 Ergebnisse für die Zweiturteile

Für den Vergleich der Erst- mit den Zweiturteilen hinsichtlich der Einschätzung der subjektiven Tatbestandsmerkmale (dreistufig) wurde der Bowker-Test, für den Vergleich der (Un-)Integritätsurteile (dichotom) der McNemar-Test herangezogen. Das Alpha-Niveau wurde pro Teilstudie auf .00833 (Bonferroni-Korrektur für 12 Tests gleicher Art bei gerichteten Hypothesen: Subjektive Tatbestandsmerkmale und (Un-)Integritätsurteil) festgelegt.

4.3.1 Veränderung der Einschätzung der subjektiven Tatbestandsmerkmale

In Teilstudie I ließen sich die Hypothesen, nach denen unter dem Einfluß der Kontextvariablen KORREKTUR-, INTENSITÄT+, EFFEKT+ und EFFEKT- der Grad der zugeschriebenen Absichtlich-

keit steigt, mit Ausnahme der Bedingungen INTENSITÄT+ und EFFEKT- bestätigen. Für INTENSITÄT+ zeigte sich eine tendenzielle Veränderung in die erwartete Richtung, für EFFEKT- nicht. Bei Nicht-Eintreten eines negativen Effektes reicht die Tatsache, daß der betreffende Effekt eine positive Valenz für den/die Sprecher/in gehabt hätte, wenn er denn aufgetreten wäre, offensichtlich nicht aus, um Unwissentlichkeits- und Leichtfertigkeitssattributionen in Richtung Absichtlichkeit abzuändern. Die umgekehrte Erwartung, sinkender Grad der Absichtlichkeitszuschreibung bei den Kontextvariablen KORREKTUR+ und INTENSITÄT- ließ sich für die Bedingung KORREKTUR+ bestätigen, für die Bedingung INTENSITÄT- tendenziell nachweisen. Die Ergebnisse faßt Tabelle 7 zusammen.

In Teilstudie II wurde der Einfluß der Variablen EMOTION, KOMPETENZ und ABSICHTEN überprüft. Bestätigt werden konnte die Hypothese, daß bei KOMPETENZ+, ABSICHTEN- und ABSICHTEN+ die Absichtlichkeitszuschreibung steigt und sie unter der Bedingung KOMPETENZ- sinkt. Im Falle von EMOTION konnte die Hypothese für beide Ausprägungsgrade der Variablen nicht bestätigt werden. Erwartet wurde, daß bei EMOTION+ die Absichtlichkeitszuschreibung sinkt, weil bei starker emotionaler Erregung nahe-

gelegt wird, daß der/die Sprecher/in sich nicht voll unter Kontrolle habe; bei fehlender emotionaler Erregung hingegen sollten vermehrt Absichtlichkeitszuschreibungen erfolgen. Bei der Operationalisierung von EMOTION+ wurde die Information gegeben, der/die Sprecher/in sei sehr engagiert, was sich in bestimmten Tätigkeiten wie dem Schreiben von Leserbriefen oder Aktivitäten in einer Bürgerinitiative dokumentiere. Wir vermuten, daß diese Operationalisierung von EMOTION+ nicht geglückt ist, weil sie vermutlich nicht die gesteigerte emotionale Erregung nahelegt, die eigentlich intendiert war. Es ist anzunehmen, daß durch die Zusatzinformation weniger emotionale Erregung als themenspezifische Vorbereitetheit und Kompetenz nahegelegt wird, was gerade nicht zu einer Abnahme von Absichtlichkeitsattributionen führen sollte. Bei EMOTION- wurde die Information gegeben, der/die Sprecher/in sei am Gespräch nicht interessiert. Hier wird die Zusatzinformation u.U. nicht wie beabsichtigt als Kontrolle über die eigenen Emotionen, sondern als mangelndes Interesse verstanden. In diesem Fall wäre es plausibel, davon auszugehen, die argumentative Regelverletzung sei dem/der Sprecher/in «unterlaufen», was dazu führt, daß der Grad der Absichtlichkeitszuschreibungen tendenziell sinkt. Tabelle 8 faßt die Ergebnisse für die Teilstudie II zusammen.

Tabelle 7: Veränderungen des Grades der zugeschriebenen Absichtlichkeit unter dem Einfluß von Kontextvariablen (Teilstudie I).

| Kontextvariable | Ausprägung der Kontextvariablen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|-----------------|---|---------|----|-------------|----|-----------|---|---------------------|----|----|-------------|----|---|-----------|---------------------|-----------|----|-------------|---|---------|-----------|----|----|----|------------|-----------|----|----|----|----|------------|---------|----|----|----|----|
| | + | | | | - | | | | + | | | | - | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | subj. Tatbestandsm. | | | Zweiterteil | | | insgesamt | subj. Tatbestandsm. | | | Zweiterteil | | | insgesamt | subj. Tatbestandsm. | | | Zweiterteil | | | insgesamt | | | | | | | | | | | | | | | |
| Korrektur | Ersturteil | unw. | 12 | 0 | 2 | 14 | Ersturteil | unw. | 4 | 4 | 7 | 15 | Ersturteil | unw. | 7 | 2 | 6 | 15 | Ersturteil | unw. | 3 | 3 | 4 | 10 | Ersturteil | unw. | 9 | 1 | 9 | 20 | Ersturteil | unw. | 10 | 1 | 9 | 20 |
| | | leicht. | 6 | 8 | 1 | 15 | | leicht. | 1 | 2 | 12 | 15 | | leicht. | 4 | 4 | 12 | 20 | | leicht. | 8 | 8 | 4 | 20 | | leicht. | 0 | 7 | 12 | 19 | | leicht. | 1 | 1 | 33 | 35 |
| | abs. | 9 | 15 | 17 | 41 | abs. | 0 | 2 | 35 | 37 | abs. | 4 | 2 | 29 | 35 | abs. | 1 | 1 | 33 | 35 | abs. | 12 | 13 | 15 | 40 | abs. | 1 | 1 | 33 | 35 | abs. | 1 | 5 | 29 | 35 | |
| | insgesamt | 27 | 23 | 20 | 70 | insgesamt | 5 | 8 | 54 | 67 | insgesamt | 15 | 8 | 47 | 70 | insgesamt | 23 | 24 | 23 | 70 | insgesamt | 11 | 9 | 54 | 74 | insgesamt | 12 | 15 | 43 | 70 | insgesamt | 11 | 9 | 54 | 74 | |
| | Bowker-Test: $\chi^2=22.705, df=3, p=.0001$ | | | | | | Bowker-Test: $\chi^2=15.943, df=3, p=.0012$ | | | | | | Bowker-Test: $\chi^2=8.210, df=3, p=.0419$ | | | | | | Bowker-Test: $\chi^2=11.037, df=3, p=.0115$ | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Intensität | Ersturteil | unw. | 7 | 2 | 6 | 15 | Ersturteil | unw. | 3 | 3 | 4 | 10 | Ersturteil | unw. | 4 | 4 | 12 | 20 | Ersturteil | unw. | 9 | 1 | 3 | 13 | Ersturteil | unw. | 10 | 1 | 9 | 20 | Ersturteil | unw. | 9 | 1 | 3 | 13 |
| | | leicht. | 4 | 4 | 12 | 20 | | leicht. | 8 | 8 | 4 | 20 | | leicht. | 4 | 2 | 29 | 35 | | leicht. | 12 | 13 | 15 | 40 | | leicht. | 0 | 7 | 12 | 19 | | leicht. | 2 | 9 | 11 | 22 |
| | abs. | 4 | 2 | 29 | 35 | abs. | 12 | 13 | 15 | 40 | abs. | 4 | 2 | 29 | 35 | abs. | 12 | 13 | 15 | 40 | abs. | 1 | 1 | 33 | 35 | abs. | 1 | 5 | 29 | 35 | | | | | | |
| | insgesamt | 15 | 8 | 47 | 70 | insgesamt | 23 | 24 | 23 | 70 | insgesamt | 15 | 8 | 47 | 70 | insgesamt | 23 | 24 | 23 | 70 | insgesamt | 11 | 9 | 54 | 74 | insgesamt | 12 | 15 | 43 | 70 | | | | | | |
| | Bowker-Test: $\chi^2=8.210, df=3, p=.0419$ | | | | | | Bowker-Test: $\chi^2=11.037, df=3, p=.0115$ | | | | | | Bowker-Test: $\chi^2=16.708, df=3, p=.0008$ | | | | | | Bowker-Test: $\chi^2=3.583, df=3, p=.3101$ | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Effekt | Ersturteil | unw. | 10 | 1 | 9 | 20 | Ersturteil | unw. | 9 | 1 | 3 | 13 | Ersturteil | unw. | 10 | 1 | 9 | 20 | Ersturteil | unw. | 9 | 1 | 3 | 13 | Ersturteil | unw. | 10 | 1 | 9 | 20 | Ersturteil | unw. | 9 | 1 | 3 | 13 |
| | | leicht. | 0 | 7 | 12 | 19 | | leicht. | 2 | 9 | 11 | 22 | | leicht. | 4 | 2 | 29 | 35 | | leicht. | 12 | 13 | 15 | 40 | | leicht. | 0 | 7 | 12 | 19 | | leicht. | 2 | 9 | 11 | 22 |
| | abs. | 1 | 1 | 33 | 35 | abs. | 1 | 5 | 29 | 35 | abs. | 4 | 2 | 29 | 35 | abs. | 12 | 13 | 15 | 40 | abs. | 1 | 1 | 33 | 35 | abs. | 1 | 5 | 29 | 35 | | | | | | |
| | insgesamt | 11 | 9 | 54 | 74 | insgesamt | 12 | 15 | 43 | 70 | insgesamt | 11 | 9 | 54 | 74 | insgesamt | 12 | 15 | 43 | 70 | insgesamt | 11 | 9 | 54 | 74 | insgesamt | 12 | 15 | 43 | 70 | | | | | | |
| | Bowker-Test: $\chi^2=16.708, df=3, p=.0008$ | | | | | | Bowker-Test: $\chi^2=3.583, df=3, p=.3101$ | | | | | | Bowker-Test: $\chi^2=16.708, df=3, p=.0008$ | | | | | | Bowker-Test: $\chi^2=3.583, df=3, p=.3101$ | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Tabelle 8: Veränderungen des Grades der zugeschriebenen Absichtlichkeit unter dem Einfluß von Kontextvariablen (Teilstudie II).

| Kontextvariable | Ausprägung der Kontextvariablen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|-----------------|---|---------|----|-------------|----|-----------|---|---------------------|----|----|-------------|----|---|-----------|---------------------|-----------|----|-------------|------------|---------|-----------|----|----|----|------------|---------|----|----|----|----|
| | + | | | | - | | | | + | | | | - | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | subj. Tatbestandsm. | | | Zweiterteil | | | insgesamt | subj. Tatbestandsm. | | | Zweiterteil | | | insgesamt | subj. Tatbestandsm. | | | Zweiterteil | | | insgesamt | | | | | | | | | |
| Emotion | Ersturteil | unw. | 9 | 4 | 5 | 18 | Ersturteil | unw. | 16 | 1 | 2 | 19 | Ersturteil | unw. | 13 | 2 | 3 | 18 | Ersturteil | unw. | 16 | 1 | 2 | 19 | Ersturteil | unw. | 13 | 2 | 3 | 18 |
| | | leicht. | 1 | 6 | 8 | 15 | | leicht. | 4 | 10 | 4 | 18 | | leicht. | 20 | 6 | 1 | 27 | | leicht. | 16 | 10 | 7 | 33 | | leicht. | 4 | 10 | 4 | 18 |
| | abs. | 9 | 7 | 27 | 43 | abs. | 6 | 11 | 25 | 42 | abs. | 0 | 0 | 40 | 40 | abs. | 0 | 0 | 40 | 40 | abs. | 0 | 0 | 40 | 40 | | | | | |
| | insgesamt | 19 | 17 | 40 | 76 | insgesamt | 26 | 22 | 31 | 79 | insgesamt | 16 | 11 | 25 | 52 | insgesamt | 16 | 11 | 25 | 52 | insgesamt | 16 | 11 | 25 | 52 | | | | | |
| | Bowker-Test: $\chi^2=3.010, df=3, p=.3902$ | | | | | | Bowker-Test: $\chi^2=7.067, df=3, p=.0698$ | | | | | | Bowker-Test: $\chi^2=30.986, df=3, p=.0000$ | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Kompetenz | Ersturteil | unw. | 0 | 2 | 14 | 16 | Ersturteil | unw. | 13 | 2 | 3 | 18 | Ersturteil | unw. | 13 | 2 | 3 | 18 | Ersturteil | unw. | 13 | 2 | 3 | 18 | Ersturteil | unw. | 13 | 2 | 3 | 18 |
| | | leicht. | 2 | 1 | 13 | 16 | | leicht. | 20 | 6 | 1 | 27 | | leicht. | 20 | 6 | 1 | 27 | | leicht. | 20 | 6 | 1 | 27 | | leicht. | 20 | 6 | 1 | 27 |
| | abs. | 4 | 3 | 35 | 42 | abs. | 4 | 2 | 34 | 40 | abs. | 4 | 2 | 34 | 40 | abs. | 4 | 2 | 34 | 40 | abs. | 4 | 2 | 34 | 40 | | | | | |
| | insgesamt | 6 | 6 | 62 | 74 | insgesamt | 49 | 18 | 11 | 78 | insgesamt | 49 | 18 | 11 | 78 | insgesamt | 49 | 18 | 11 | 78 | insgesamt | 49 | 18 | 11 | 78 | | | | | |
| | Bowker-Test: $\chi^2=1.806, df=3, p=.0081$ | | | | | | Bowker-Test: $\chi^2=30.986, df=3, p=.0000$ | | | | | | Bowker-Test: $\chi^2=30.986, df=3, p=.0000$ | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Absichten | Ersturteil | unw. | 1 | 2 | 10 | 13 | Ersturteil | unw. | 1 | 2 | 14 | 17 | Ersturteil | unw. | 1 | 2 | 14 | 17 | Ersturteil | unw. | 1 | 2 | 14 | 17 | Ersturteil | unw. | 1 | 2 | 14 | 17 |
| | | leicht. | 0 | 5 | 19 | 24 | | leicht. | 0 | 5 | 19 | 24 | | leicht. | 0 | 5 | 19 | 24 | | leicht. | 0 | 5 | 19 | 24 | | leicht. | 0 | 5 | 19 | 24 |
| | abs. | 4 | 2 | 34 | 40 | abs. | 4 | 2 | 34 | 40 | abs. | 4 | 2 | 34 | 40 | abs. | 4 | 2 | 34 | 40 | abs. | 4 | 2 | 34 | 40 | | | | | |
| | insgesamt | 5 | 9 | 63 | 77 | insgesamt | 5 | 9 | 63 | 77 | insgesamt | 5 | 9 | 63 | 77 | insgesamt | 5 | 9 | 63 | 77 | insgesamt | 5 | 9 | 63 | 77 | | | | | |
| | Bowker-Test: $\chi^2=18.333, df=3, p=.0003$ | | | | | | Bowker-Test: $\chi^2=30.000, df=3, p=.0000$ | | | | | | Bowker-Test: $\chi^2=30.000, df=3, p=.0000$ | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Tabelle 9: Veränderungen des (Un-)Integritätsurteils unter dem Einfluß von Kontextvariablen (Teilstudie I).

| Kontextvariable | Ausprägung der Kontextvariablen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|---|------------|---------|-------------|-----------|---|---|------------------------|-----------|----|-------------|---|---|-----------|------------------------|------------|------------|-------------|----|----|------------|------------|---------|----|----|
| | + | | | | - | | | | + | | | | - | | | | | | | | | | | | |
| | (Un-)Integritätsurteil | | | Zweiterteil | | | insgesamt | (Un-)Integritätsurteil | | | Zweiterteil | | | insgesamt | (Un-)Integritätsurteil | | | Zweiterteil | | | insgesamt | | | | |
| Korrektur | Ersturteil | neutral | 17 | 3 | 20 | Ersturteil | neutral | 9 | 16 | 25 | Ersturteil | neutral | 9 | 16 | 25 | Ersturteil | neutral | 9 | 16 | 25 | Ersturteil | neutral | 9 | 16 | 25 |
| | | unint. | 24 | 24 | 48 | | unint. | 0 | 43 | 43 | | unint. | 0 | 43 | 43 | | unint. | 0 | 43 | 43 | | | | | |
| | insgesamt | 41 | 27 | 68 | insgesamt | 9 | 59 | 68 | insgesamt | 9 | 59 | 68 | insgesamt | 9 | 59 | 68 | | | | | | | | | |
| | McNemar-Test: $\chi^2=16.333, df=3, p=.000$ | | | | | | McNemar-Test: $\chi^2=16.000, df=3, p=.000$ | | | | | | McNemar-Test: $\chi^2=16.000, df=3, p=.000$ | | | | | | | | | | | | |
| | Intensität | Ersturteil | neutral | 5 | 11 | 16 | Ersturteil | neutral | 17 | 3 | 20 | Ersturteil | neutral | 17 | 3 | 20 | Ersturteil | neutral | 17 | 3 | 20 | Ersturteil | neutral | 17 | 3 |
| unint. | | | 4 | 49 | 53 | unint. | | 25 | 24 | 49 | unint. | | 25 | 24 | 49 | unint. | | 25 | 24 | 49 | | | | | |
| insgesamt | | 9 | 60 | 69 | insgesamt | 42 | 27 | 69 | insgesamt | 42 | 27 | 69 | insgesamt | 42 | 27 | 69 | | | | | | | | | |
| McNemar-Test: $\chi^2=3.267, df=3, p=.071$ | | | | | | McNemar-Test: $\chi^2=17.286, df=3, p=.000$ | | | | | | McNemar-Test: $\chi^2=17.286, df=3, p=.000$ | | | | | | | | | | | | | |
| Effekt | | Ersturteil | neutral | 5 | 16 | 21 | Ersturteil | neutral | 14 | 6 | 20 | Ersturteil | neutral | 14 | 6 | 20 | Ersturteil | neutral | 14 | 6 | 20 | Ersturteil | neutral | 14 | 6 |
| | unint. | | 2 | 50 | 52 | unint. | | 3 | 46 | 49 | unint. | | 3 | 46 | 49 | unint. | | 3 | 46 | 49 | | | | | |
| | insgesamt | 7 | 66 | 73 | insgesamt | 17 | 52 | 69 | insgesamt | 17 | 52 | 69 | insgesamt | 17 | 52 | 69 | | | | | | | | | |
| | McNemar-Test: $\chi^2=10.889, df=3, p=.001$ | | | | | | McNemar-Test: $\chi^2=1.000, df=3, p=.317$ | | | | | | McNemar-Test: $\chi^2=1.000, df=3, p=.317$ | | | | | | | | | | | | |

4. 3. 2 Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile

Für Teilstudie I zeigen die Ergebnisse, daß es unter der Bedingung KORREKTUR- und EFFEKT+ hypothesengemäß zu einem signifikanten Anstieg von Unintegritätsurteilen gegenüber Neutralbewertungen kommt. Bei der Variablen INTENSITÄT+ tra-

ten die Veränderungen tendenziell in die erwartete Richtung auf. Unter den Bedingungen KORREKTUR+ und INTENSITÄT- kam es wie erwartet zu einer signifikanten Zurücknahme von Unintegritätsurteilen zugunsten einer Neutralbewertung. Für die Bedingung EFFEKT- konnte die Hypothese nicht bestätigt werden. Nicht eintretende negati-

Tabelle 10: Veränderungen des (Un-)Integritätsurteils unter dem Einfluß von Kontextvariablen (Teilstudie II).

| Kontextvariable | Ausprägung der Kontextvariablen | | | | | | | | | | | |
|-----------------|---|-------------|--------|---|------------------------|-------------|------------|-----------|--------|----|----|----|
| | + | | | - | | | | | | | | |
| | (Un-)Integritätsurteil | Zweiterteil | | insgesamt | (Un-)Integritätsurteil | Zweiterteil | | insgesamt | | | | |
| Emotion | Ersturteil | neutral | unint. | 13 | 6 | 19 | Ersturteil | neutral | unint. | 15 | 5 | 20 |
| | | neutral | unint. | 9 | 47 | 56 | | neutral | unint. | 9 | 49 | 58 |
| | insgesamt | | 22 | 53 | 75 | insgesamt | | 24 | 54 | 78 | | |
| | McNemar-Test: $\chi^2=0.600, df=3, p=.439$ | | | McNemar-Test: $\chi^2=1.143, df=3, p=.285$ | | | | | | | | |
| Kompetenz | Ersturteil | neutral | unint. | 5 | 18 | 23 | Ersturteil | neutral | unint. | 21 | 9 | 30 |
| | | neutral | unint. | 3 | 47 | 50 | | neutral | unint. | 19 | 29 | 48 |
| | insgesamt | | 8 | 65 | 73 | insgesamt | | 40 | 38 | 78 | | |
| | McNemar-Test: $\chi^2=10.714, df=3, p=.001$ | | | McNemar-Test: $\chi^2=3.571, df=3, p=.059$ | | | | | | | | |
| Absichten | Ersturteil | neutral | unint. | 13 | 6 | 19 | Ersturteil | neutral | unint. | 3 | 22 | 25 |
| | | neutral | unint. | 29 | 29 | 58 | | neutral | unint. | 4 | 43 | 47 |
| | insgesamt | | 42 | 35 | 77 | insgesamt | | 7 | 65 | 72 | | |
| | McNemar-Test: $\chi^2=15.114, df=3, p=.000$ | | | McNemar-Test: $\chi^2=12.462, df=3, p=.000$ | | | | | | | | |

ve Effekte stellen somit keinen Grund dar, die ursprüngliche Bewertung zu verändern. Tabelle 9 faßt die Ergebnisse zusammen.

Für Teilstudie II zeigen die Ergebnisse, daß unter der Bedingung KOMPETENZ+ und ABSICHTEN- die Unintegritätsurteile hypothesengemäß signifikant zunehmen. Die Zurücknahme von Unintegritätsurteilen konnte nur für die Bedingung ABSICHTEN+ signifikant und für die Bedingung KOMPETENZ- tendenziell nachgewiesen werden. Die Kontextvariable EMOTION hatte auch hier wieder in beiden Ausprägungen keinen Einfluß. Diese ausbleibende Bestätigung ist u.E. auf die bereits diskutierte mißglückte Operationalisierung dieser Variablen zurückzuführen. Die Ergebnisse sind in Tabelle 10 zusammengefaßt.

5. Diskussion

In der vorliegenden Arbeit wurde die ethische Bewertung argumentativer Regelverletzungen untersucht. Ausgehend von dem empirisch gut belegten Basiskomponentenmodell moralischer Urteile, nach dem argumentative Sprechhandlungen sowohl nach der Schwere der argumentativen Regelverletzung (objektives Tatbestandsmerkmal) als auch nach dem Grad der zugeschriebenen Absichtlichkeit (subjektives Tatbestandsmerkmal) beurteilt werden, wurde der Einfluß verschiedener Kontextinformationen auf die (Un-)Integritätsbewer-

tung überprüft. Zentrales Ziel war es nachzuweisen, daß Kontextfaktoren, wie beispielsweise ein durch eine argumentative Regelverletzung produzierter negativer Effekt, in die moralische Beurteilung argumentativer Sprechakte eingehen. Im Rahmen eines Prä-Post-Designs, das es ermöglichte, (Un-)Integritätsbewertungen, die ohne Einfluß von Kontextfaktoren gefällt wurden (Ersturteil), mit solchen zu vergleichen, bei denen Kontextinformationen vorlagen (Zweiterteil), wurden zwei Variablengruppen überprüft: «personenbezogene Variablen des interaktiven Verlaufs» (Teilstudie I) und «personenbezogene Entschuldigungsgründe im weiteren Sinne» (Teilstudie II).

Die explorative Betrachtung der Daten für die Erstbeurteilung zeigte zunächst eine erneute Bestätigung des Basiskomponentenmodells, nach dem die Bewertung einer argumentativen Regelverletzung unter Integritätsperspektive sowohl von der Schwere der Regelverletzung als auch von dem Grad der Absichtlichkeit abhängt.

Darüber hinaus spielen im Urteilsprozeß aber auch diverse Kontextfaktoren eine Rolle. Die generelle Hypothese, daß sich die Absichtlichkeitszuschreibung und die (Un-)Integritätsbewertung in Abhängigkeit von Kontextinformationen verändert, ließ sich dabei bezüglich der Bedingungen KORREKTUR und ABSICHTEN für jeweils beide Ausprägungen (plus und minus) der Variablen nachweisen. Dementsprechend ist davon auszugehen, daß diese Variablen einen über die Wirkung

der beiden Basiskomponenten hinausgehenden Einfluß auf den Grad der zugeschriebenen Absichtlichkeit und auf das (Un-)Integritätsurteil haben. Bei der Variablen KOMPETENZ gelang der Nachweis eines solchen Einflusses nur für die Absichtlichkeitszuschreibungen vollständig; für die (Un-)Integritätsurteile ließ sich ein Einfluß unter der Bedingung KOMPETENZ+ nachweisen, während er unter der Bedingung KOMPETENZ- nur tendenziell auftrat. Ähnliches gilt für die Bedingung EFFEKT. Hier gelang der Nachweis einer Veränderung der (Un-)Integritätsbewertung nur bei EFFEKT+. Bei der Variable EMOTION konnte auf Grund der mißglückten Operationalisierung kein Einfluß nachgewiesen werden. Insgesamt kann aber die Annahme, daß Kontextfaktoren die Beurteilung von argumentativen Regelverletzungen über die Basiskomponenten hinaus beeinflussen, als weitgehend bewährt betrachtet werden.

Besonders deutlich wird dieser Einfluß durch die Ergebnisse unterstrichen, bei denen aufgrund der Ausprägungen der Basiskomponenten (Valenz und subjektive Tatbestandsmerkmale) eine andere Ausprägung des (Un-)Integritätsurteils zu erwarten wäre als unter dem Einfluß der Kontextvariablen. Dies ist vor allem bei «guten weiterreichenden Absichten» (ABSICHTEN+) der Fall. Hinsichtlich des (Un-)Integritätsurteils kommt es bei dieser Bedingung nämlich zu einem Überwiegen von Neutralurteilen, obwohl dem/der Sprecher/in unterstellt wird, er/sie habe die argumentative Regelverletzung bewußt als Mittel zur Erreichung «guter weiterreichender Absichten» eingesetzt. Bei alleinigem Einfluß der Basiskomponenten wäre in diesem Fall («Absichtlichkeit») und überwiegend hohe Valenz der Regelverstöße) aber mit Unintegritätsurteilen zu rechnen. Entsprechend ist davon auszugehen, daß in Fällen, in denen die genannten Kontextfaktoren salient werden, die Bewertung argumentativer Regelverletzungen unter Integritätsperspektive zum Teil sogar stärker vom Gesprächskontext als von den Basiskomponenten bestimmt werden kann.

Literatur

Brandtstädter, J. (1982). Theorie und Methoden. Apriorische Elemente in psychologischen Forschungsprogrammen. *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 13, 267-277.
 Bortz, J., Lienert, G. A. & Boehnke, K. (1990). *Verteilungsfreie Methoden der Biostatistik*. Berlin, Heidelberg: Springer.

Christmann, U. & Groeben, N. (1991). *Argumentationsintegrität (VI): Subjektive Theorien über Argumentieren und Argumentationsintegrität - Erhebungsverfahren, inhaltsanalytische und heuristische Ergebnisse*. Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245. Bericht Nr. 34. Mannheim/Heidelberg.
 Christmann, U. & Groeben, N. (1993a). *Argumentationsintegrität (XI): Retrospektive Überprüfung der Handlungsleistung Subjektiver Theorien über Argumentations(un-)integrität von Kommunalpolitikern/innen*. Arbeiten aus dem SFB 245, Bericht Nr. 64. Heidelberg/Mannheim.
 Christmann, U. & Groeben, N. (1993b). *Argumentationsintegrität (XIV): Der Einfluß von Valenz und Sequenzstruktur argumentativer Unintegrität auf kognitive und emotionale Komponenten von Diagnose- und Bewertungsreaktionen*. Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245 «Sprache und Situation», Bericht Nr. 67. Heidelberg/Mannheim.
 Christmann, U. & Groeben, N. (1995). *Diagnosis and evaluations of argumentational integrity: an empirical study*. In F. H. Eemeren, R. van Grootendorst, A. J. Blair & C. A. Willard (eds.), *Proceedings of the Third ISSA Conference on Argumentation*. Amsterdam 1994, Vol. III (pp. 219-229). Amsterdam: Sic Sat.
 Christmann, U., Schreier, M. & Groeben, N. (1996). *War das Absicht? Indikatoren subjektiver Intentionalitätszustände bei der ethischen Bewertung von Argumentationsbeiträgen. Linguistik und Literaturwissenschaft, 101 (Themenheft «Sprache und Subjektivität I»)*, 70-113.
 Christmann, U., Mischo, L. & Groeben, N. (in Vorber.). *Components of the evaluation of integrity violations in argumentative discussions: relevant factors and their interaction*.
 Churchland, P.M. (1979). *Scientific realism and the plasticity of mind*. Cambridge: Cambridge University Press.
 Darley, J. M. & Shultz, T. R. (1990). *Moral rules: Their content and acquisition*. *Annual Review of Psychology*, 41, 525-556.
 Flender, J., Christmann, U., Groeben, N. & Mlynski, G. (1996). *Argumentationsintegrität (XVIII): Entwicklung und erste Validierung einer Skala zur Erfassung der passiven argumentativ-rhetorischen Kompetenz (SPARK)*. Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245 «Sprache und Situation», Bericht Nr. 97. Heidelberg/Mannheim.
 Groeben, N., Nüse, R. & Gauler, E. (1992). *Diagnose argumentativer Unintegrität. Objektive und subjektive Tatbestandsmerkmale bei Werturteilen über argumentative Sprechhandlungen*. *Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie*, 39, 533-558.
 Groeben, N., Schreier, M. & Christmann, U. (1993). *Fairneß beim Argumentieren: Argumentationsintegrität als Wertkonzept einer Ethik der Kommunikation*. *Linguistische Berichte*, 147, 355-382.
 Hare, R.M. (1983). *Die Sprache der Moral*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp Verlag.
 Hamilton, M. D. (1980). *Intuitive psychologist or man as intuitive lawyer? Alternative models of the attribution process*. *Journal of Personality and Social Psychology*, 39, 767-772.
 Higgins, R.L. & Snyder, C.R. (1989). *Excuses gone awry. An analysis of self-defeating excuses*. In R.C. Curtis (ed.), *Self-defeating behaviors. Experimental research, clinical implications, and practical implications* (pp. 99-130). New York: Plenum Press.
 Jones, E.E. & Davis, K.E. (1965). *From acts to dispositions. The attribution process in person perception*. In L. Berkowitz (ed.), *Advances in experimental social psychology*. Vol. 2. (pp. 219-266). New York: Academic Press.
 Kant, I. (1785/1983). *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*. In W. Weischedel (ed.), *Immanuel Kant: Werke in 10 Bänden*, Bd. VI. (pp. 11-102.). Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.

- Keller, M. (1996). Verantwortung und Verantwortungsabwehr. *Zeitschrift für Pädagogik*, 42, 71-81.
- Lloyd-Bostock, S. (1979). The ordinary man, and the psychology of attributing causes and responsibility. *The Modern Law Review*, 42, 143-168.
- Mackie, J.L. (1984). *Ethik. Die Erfindung des moralisch Richtigen und Falschen*. Stuttgart: Reclam.
- Nüse, R., Groeben, N., Christmann, U. & Gauler, E. (1993). Schuldmindernde versus -begründende Zusattributionen in moralischen Handlungsbeurteilungen. *Gruppendynamik*, 24, 165-198.
- Oswald, M. (1989). Schadenshöhe, Strafe und Verantwortungsattribution. *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 20, 200-210.
- Sachtleber, S. & Schreier, M. (1991). *Argumentationsintegrität (IV): Sprachliche Manifestationen argumentativer Unintegrität - ein pragmalinguistisches Beschreibungsmodell und seine Anwendung*. Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245 «Sprache und Situation», Bericht Nr. 31. Heidelberg/Mannheim.
- Schreier, M. (1992). *Rhetorische Strategien und Integritätsstandards: Zur Relation von Rhetorik, Dialektik und Argumentationsintegrität*. Unveröff. Dipl.-Arbeit, Psychologisches Institut der Universität Heidelberg.
- Schreier, M. & Czermel, J. (1992). *Argumentationsintegrität (VII): Wie stabil sind die Standards der Argumentationsintegrität*. Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245 «Sprache und Situation», Bericht Nr. 48. Heidelberg/Mannheim.
- Schreier, M. & Groeben, N. (1990). *Argumentationsintegrität (III): Rhetorische Strategien und Integritätsstandards*. Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245 «Sprache und Situation», Bericht Nr. 30. Heidelberg/Mannheim.
- Schreier, M. & Groeben, N. (1992). *Argumentationsintegrität (VIII): Zur psychologischen Realität des subjektiven Wertkonzepts. Eine experimentelle Überprüfung für die 11 Standards integren Argumentierens*. Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245 «Sprache und Situation», Bericht Nr. 53. Heidelberg/Mannheim.
- Schreier, M., Groeben, N., Blickle, G. (1995). The effects of (un-)fairness and (im-) politeness on the evaluation of argumentative communication. *Journal of Language and Social Psychology*, 14, 260-288.
- Schreier, M. & Groeben, N. (1996). Ethical guidelines for the conduct in argumentative discussions: an exploratory study. *Human Relations*, 49, 123-132.
- Semin, G.R. & Manstead, A.S.R. (1983). *The accountability of conduct: A social psychological analysis*. London: Academic Press.
- Shaver, K. G. (1985). *The attribution of blame: causality, responsibility and blameworthiness*. Heidelberg: Springer.
- Shaver, K. G. & Drown, D. (1986). On causality, responsibility, and self-blame: A theoretical note. *Journal of Personality and Social Psychology*, 50, 697-702.
- Shultz, R. & Wells, D. (1985). Judging the intentionality of action outcomes. *Developmental Psychology*, 22, 83-89.
- Sladek, U., Christmann, U. & Groeben, N. (1996). *Argumentationsintegrität (XVI): Der Einfluß personaler und interaktiver Bedingungen auf die Bewertung argumentativer (Un-)Integrität*. Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245 «Sprache und Situation», Bericht Nr. 96. Heidelberg/Mannheim.
- Sladek, U., Mlynski, G., Groeben, N. & Christmann, U. (1996). *Argumentationsintegrität (XXI): Der Einfluß situativer Rahmenbedingungen auf die Bewertung argumentativer (Un-)Integrität*. Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245 «Sprache und Situation», Bericht Nr. 100. Heidelberg/Mannheim.
- Snyder, C.R. & Higgins, R.L. (1990). Reality negotiations and excuse-making: President Reagan's 4 March 1987 Iran arms scandal speech and other literature. In M.J. Cody & M.L. McLaughlin (eds.), *The psychology of tactical communication* (pp. 207-228). Clevedon: Multilingual Matters.
- Tugendhat, E. (1994). *Vorlesungen über Ethik*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Weiner, B. (1986). An attributional theory of motivation and emotion. New York: Springer.
- Weiner, B. (1991). On perceiving the other person as responsible. In R.A. Dienstbier (ed.), *Nebraska symposium of motivation* Vol. 38, (pp. 165-198). Lincoln University of Nebraska Press.
- Weiner, B. (1996). Inferences of responsibility and social motivation. *Advances in Experimental Social Psychology* 27, 1-47.
- Weiner, B., Amirkhan, J., Folkes, V.S. & Verette, J.A. (1987). An attributional analysis of excuse giving: studies of a naive theory of emotion. *Journal of Personality and Social Psychology*, 52, 316-324.

Dr. Ursula Christmann, Psychologisches Institut der Universität Heidelberg, Hauptstr. 47-51, D-69117 Heidelberg;
e-mail: Ursula_Christmann@psi-sv2psi.uni-heidelberg.de

Sonderdruck aus

Sprache
*Zeitschrift für Sprach- und Kognitions-
psychologie und ihre Grenzgebiete*
& Kognition

Verlag Hans Huber Bern Stuttgart Toronto